



21 DEZ. 2023

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. der Frau

2. des Kindes

3. des Kindes

4. des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

zu 1-4: Rechtsanwälte Adam und Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (K) (Kuwait)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 2023 durch

Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger begehren mit ihrer Klage die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes bzw. die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Die Kläger, arabischer Volkszugehörigkeit und muslimischen Glaubens mit gewöhnlichem Aufenthalt in Kuwait reisten am [REDACTED] 2021 bzw. am [REDACTED] 2021 in die Bundesrepublik Deutschland ein, nachdem ihnen von den griechischen Behörden am 23. Juli 2020 ein internationaler Schutzstatus zuerkannt worden war, und stellten am 5. August 2021 bzw. am 26. August 2021 Asylanträge. Im Rahmen der persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt – vom 6. August 2021 bzw. vom 27. August 2021 gaben die Kläger im Wesentlichen asylbegründend an, sie hätten in Kuwait als Zugehörige der Einwohnergruppe der sog. nichtregistrierten Bedun keinerlei Rechte gehabt. Sie hätten keine Staatsangehörigkeit und keine Personaldokumente besessen.

Mit Bescheiden vom 28. Juni 2022 bzw. 30. Juni 2022 lehnte die Beklagte die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Asylanerkennung sowie die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorlägen, forderte die Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Kuwait auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. im Falle der Klageerhebung 30 Tage nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Hiergegen haben die Kläger am 8. Juli 2022 unter Az. 2 K 1980/22.TR bzw. Az. 2 K 1981/22.TR Klage erhoben. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Trier vom 26. Juli 2022 wurden die Verfahren 2 K 1980/22.TR und 2 K 1981/22.TR zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden und unter dem Az. 2 K 1981/22.TR weitergeführt.

Zur Begründung ihrer Klage machen die Kläger im Wesentlichen geltend, ihnen drohe in Kuwait als Zugehörige zur Volksgruppe der Bedun aufgrund ihrer Staatenlosigkeit politisch geprägte Verfolgung. Für sie bestehe keine Möglichkeit, eine sog. review card zu erhalten und sie seien entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht im Besitz einer „gelben Karte“. Im Übrigen würde ihnen aufgrund ihrer illegalen Ausreise aus Kuwait und fehlender Personaldokumente die Wiedereinreise nach Kuwait nicht gestattet. Wegen weiterer Einzelheiten der Klagebegründung wird auf Bl. 42 ff. der Gerichtsakte verwiesen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, unter entsprechender Aufhebung der Bescheide vom 28. Juni 2022 und vom 30. Juni 2022 den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, den Klägern subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise, festzustellen, dass in der Person der Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – hinsichtlich Kuwaits vorliegen.

Die Beklagte hat den Antrag angekündigt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf ihre Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die Verwaltungsakten Bezug genommen,

die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Darüber hinaus wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die die Einzelrichterin trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden kann, da diese ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – darauf hingewiesen wurde, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann, führt nicht zum Erfolg.

Die Bescheide der Beklagten vom 28. Juni 2022 und vom 30. Juni 2022 sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Ihnen stehen die geltend gemachten Ansprüche nicht zu. Zunächst wird vorbehaltlich nachfolgender Abweichungen zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 77 Abs. 3 Asylgesetz – AsylG – auf die Ausführungen der Beklagten in den streitgegenständlichen Bescheiden Bezug genommen, die sich das Gericht zu eigen macht.

Die Beklagte hat zu Recht in der Sache über die Asylanträge der Kläger entschieden. Zwar wurde den Klägern in Griechenland ein internationaler Schutzstatus zuerkannt; die Beklagte ist allerdings daran gehindert, eine Unzulässigkeit des Antrags gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG anzunehmen, da sie festgestellt hat, dass den Klägern als in Griechenland anerkannt Schutzberechtigte im Einzelfall durch die dortigen Aufnahmebedingungen eine Verletzung in ihren Rechten aus Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK – und Art. 4 der Grundrechtecharta der Europäischen Union droht (zur Rechtswidrigkeit einer Unzulässigkeitsentscheidung in diesen Fällen: EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 – C-540/17 und C-541/17 –, juris Rn. 43). Diese Feststellung lässt keine Rechtsfehler erkennen und wird auch von den Klägern nicht in Zweifel gezogen.

Die Kläger haben ungeachtet der Gewährung internationalen Schutzes in Griechenland keinen Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft durch die Beklagte.

Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 lit. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 lit. b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft – wie auch bei der des subsidiären Schutzes – der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, juris; Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris). Aus den in Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU – Qualifikationsrichtlinie – geregelten Mitwirkungsobliegenheiten des Asylantragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie Sache des jeweiligen Antragstellers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er ist gehalten, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissenstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989 – 9 B 239.89 –, vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405.89 – und vom 3. August 1990 – 9 B 45.90 –, jeweils juris).

Nach dieser Maßgabe steht den Klägern kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Die Kläger sind weder vorverfolgt aus Kuwait als Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts ausgereist (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. b AsylG) noch droht ihnen bei Rückkehr eine Verfolgung in der von § 3a Abs. 1 AsylG geforderten Intensität.

Zur Überzeugung der Kammer steht zwar fest, dass die Kläger der Volksgruppe der Bidun zugehörig sind, wovon auch die Beklagte ausgeht. Allerdings geht das Gericht nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung nicht davon aus, dass es sich bei den Klägern um unregistrierte Bidun handelt. Die diesbezüglichen Angaben der Klägerin zu 1) und des Klägers zu 4) im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung blieben vage und ungereimt. So gab der Kläger zu 4) an, er glaube, dass sein Vater und Großvater sich im Jahr 1965 nicht registriert hätten. Er habe als Kind

mit seinem Vater nicht darüber gesprochen. Seine Mutter und sein Bruder hätten ihm aber gesagt, dass seine Vorfahren die Frist zur Registrierung versäumt hätten. Andererseits gab der Kläger zu 4) an, auch seine Vorfahren hätten versucht, sich registrieren zu lassen. Nähere Angaben hierzu machte der Kläger zu 4) nicht. Die Klägerin zu 1) gab an, mit ihrer Familie Gespräche über sog. reference cards geführt zu haben, bei denen man ihr gesagt habe, dass die Familie den Termin verpasst und dies erst zu spät bemerkt habe. Andererseits gab die Klägerin zu 1) an, sie habe dies zufällig mitbekommen, als ihre Familie darüber gesprochen habe.

Diese vagen Angaben des Klägers zu 4) und der Klägerin zu 1) widersprechen der Erkenntnislage zu den Registrierungsmöglichkeiten und der Registrierungspraxis für Bidun in Kuwait. So war jedenfalls im Zeitfenster von 1996 bis 2000 eine Registrierung bei der zu dieser Zeit unter „Executive Committee for the Affairs of Illegal Residents (ECIR)“ firmierenden Behörde – die heute kurz „Central System“ heißt – möglich und führte zur Ausstellung eines zunächst als „reference card“, seit 2000 als „security card“ bezeichneten Dokumentes, welches Name, Adresse und Geburtsdatum des Inhabers enthielt (BFA, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation, Kuwait – Bidoun, Ausweisdokumente, Einreise, 30.04.2019, S. 2 ff.; Schweiz, Staatssekretariat für Migration, Notiz Kuwait: Bidun, 09.07.2019, S. 7 ff.; teils wird auch von einer „review card“ gesprochen: Landinfo Norwegen, Kuwait: The Biduns' review cards, 24.08.2020).

Dies zugrunde gelegt, kann dem Vorbringen der Klägerin zu 1) und des Klägers zu 4) nicht gefolgt werden. Ihr Vortrag lässt keine plausiblen Anhaltspunkte dafür erkennen, dass sich ihre jeweiligen Vorfahren entgegen der Registrierungspraxis ab dem Jahr 1996 nicht haben registrieren lassen. Es erscheint auch nicht glaubhaft, dass ihnen nähere Umstände bzw. Gründe für die vermeintlich unterbliebene Registrierung nicht bekannt seien und darüber kein vertiefter Austausch mit ihren Eltern und Geschwistern stattgefunden haben soll, wenn doch ihren Angaben zufolge alle Familienmitglieder bis heute unter der vermeintlich unterbliebenen Registrierung litten. Es kommt hinzu, dass sich die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 4) in der mündlichen Verhandlung in weitere Ungereimtheiten verstrickt haben, was ihre eigenen Versuche, an Personaldokumente zu gelangen, anbelangt. So führte der Kläger zu 4) erstmals in der mündlichen Verhandlung aus, fünfmal für jeweils fünf Tage inhaftiert worden zu sein, nachdem er demonstriert

habe. Die Klägerin zu 1) vermochte indes keine genauen Angaben über die mehrtägigen Inhaftierungen ihres Ehemanns zu machen.

Sind die Kläger daher als registrierte Bidun anzusehen, steht ihnen kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Für registrierte Bidun gehen die zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel im Allgemeinen nicht von einer Verfolgung oder Verletzung der Menschenrechte aus (vgl. BFA, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation, Kuwait – Bidoun, Ausweisdokumente, Einreise, 30.04.2019, S. 6; Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Wiesbaden vom 13.05.2020, S. 2). Beim kuwaitischen Staat registrierte Bidun haben nämlich anders als unregistrierte Bidun Anspruch auf Sozialleistungen, insbesondere auf staatliche Gesundheitsversorgung und Zugang zum privaten Bildungssystem. Sie können kostengünstige staatliche Versicherungspolice erwerben, wenn diese auch zahlreiche Gesundheitsleistungen nicht enthalten. Eine Registrierung ermöglicht zudem den Zugang zum legalen Arbeitsmarkt. Weiterhin können sich registrierte Bidun offizielle Dokumente wie Geburts-, Heirats- oder Scheidungsurkunden ausstellen lassen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt zu Kuwait, Gesamtaktualisierung 19. Januar 2022, S. 22, Landinfo Norwegen, Kuwait: The Biduns' review cards, 24.08.2020, S. 4; Schweiz, Staatssekretariat für Migration, Notiz Kuwait: Bidun, 09.07.2019, S. 10 f.). Dies alles bedeutet zwar nicht, dass registrierte Bidun keiner Beeinträchtigung oder Diskriminierung mehr ausgesetzt sind. So gibt es administrative Hürden beim Zugang zu den genannten Rechten und bleibt es trotz Registrierung bei einer Benachteiligung am Arbeitsmarkt durch eine geringere Bezahlung und Verträge mit unterdurchschnittlicher Arbeitsplatzsicherheit (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt zu Kuwait, Gesamtaktualisierung 19. Januar 2022, S. 10 ff.). Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich die meisten Bidun trotz Schwierigkeiten und teils unter Einsatz von Bestechungsgeld den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen verschaffen können. Registrierte Bidun sind demnach Beeinträchtigungen durch den kuwaitischen Staat mit durchaus diskriminierender Zielrichtung ausgesetzt, die sich jedoch nicht zu der erforderlichen Intensität einer Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AsylG verdichten. Auch die Tatsache der illegalen *Ausreise* der Kläger und der Asylantragstellung in Deutschland vermögen nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes bei einer Rückkehr nach Kuwait nicht die

Gefahr von Verfolgungshandlungen auszulösen. Wahrscheinlich ist aber mit einer den Tatbestand des § 3a AsylG nicht erfüllenden Befragung nach der Rückkehr zu rechnen (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Wiesbaden vom 13.5.2020, S. 4).

II. Die Kläger haben nach den obigen Ausführungen auch keinen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG.

III. Der streitgegenständliche Bescheid ist auch rechtmäßig, soweit das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 des AufenthG festgestellt wurde. § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK steht einer Abschiebung entgegen, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Maßgeblich sind die Gesamtumstände des jeweiligen Falls und Prognosemaßstab ist die beachtliche Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. September 2010 – 10 C 11.09 –, juris). In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist geklärt, dass die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren ein gewisses „Mindestmaß an Schwere“ (minimum level of severity) erreichen müssen, um ein Abschiebungsverbot insbesondere nach Art. 3 EMRK zu begründen (vgl. EGMR, Urteil vom 13. Dezember 2016 – Nr. 41738/10, Paposhvili/Belgien –, Rn. 174; EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017 – C-578/16 PPU, C.K. u.a. –, Rn. 68).

Diesen hohen Voraussetzungen sind im Falle der Kläger nicht erfüllt. Die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 4) waren bereits vor ihrer Ausreise nach Europa in der Lage, in Kuwait Obdach und Auskommen für sich und die Kläger zu 2) und zu 3) zu sichern. Insofern ist mangels gegenteiliger Anhaltspunkte davon auszugehen, dass ihnen die Existenzsicherung auch nach einer Rückkehr auf etwa gleichem Niveau gelingen wird. Dafür spricht auch die Auskunft des Auswärtigen Amtes, dass die wirtschaftliche Existenz für Rückkehrer und ihre Familien in gleichem Umfang möglich sein dürfte wie vor der Ausreise (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Wiesbaden vom 13.05.2020, S. 4). Registrierte Bidun haben zudem einen Anspruch auf Sozialleistungen, wie zum Beispiel eine kostenlose Gesundheitsversorgung und (private) Ausbildung (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt zu

Kuwait, Gesamtaktualisierung 19. Januar 2022, S. 23). Zudem verfügen die Kläger nach ihren Angaben noch über ein großes familiäres Netzwerk in Kuwait.

IV. Schließlich erweist sich auch die Ausreiseaufforderung nebst Abschiebungsandrohung im angefochtenen Bescheid als rechtmäßig.

Der Abschiebungsandrohung steht nicht § 60 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG entgegen, denn in dem hier vorliegenden Ausnahmefall, in dem trotz der Zuerkennung internationalen Schutzes in Griechenland dem Bundesamt die Ablehnung der Asylanträge als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG verwehrt und abweichend von den Vorgaben des § 60 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 AufenthG eine materielle Prüfung geboten ist, ist § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG teleologisch zu reduzieren, um eine erneute vollständige Prüfung der klägerischen Asylgründe zu ermöglichen. Da die Vorschriften des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sowie des § 60 Abs. 1 Satz 2 und 3 AufenthG in einem untrennbaren Zusammenhang stehen und beide auf der Annahme beruhen, dass der andere Mitgliedstaat weiterhin oder erneut der für den Flüchtling verantwortliche Mitgliedstaat ist und diesem in Ausübung seiner Verantwortung Schutz gewährt, wäre es damit nicht vereinbar, § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG dennoch anzuwenden mit der Folge, dass die Bundesrepublik Deutschland zwar zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und zur materiellen Prüfung verpflichtet, aber in den Grenzen des § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG trotzdem an die positive Entscheidung des anderen Mitgliedstaats gebunden wäre (vgl. VG Aachen, Urteil vom 3. Juni 2022 a.a.O., Rn. 99 ff. m.w.N.; VG Stuttgart, Urteil vom 18. Februar 2022 – A 7 K 3174/21 –, Rn. 55, juris).

Im Übrigen können die Kläger sich insoweit auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass ihnen aufgrund ihrer illegalen Ausreise und fehlender Personaldokumente die Einreise nach Kuwait nicht gestattet werde, denn ungeachtet dessen, ob sich diese Befürchtung in der Sache als zutreffend erweist, ist die Möglichkeit der Einreise in den in der Abschiebungsandrohung benannten Zielstaat keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung der Abschiebungsandrohung (vgl. BayVGh, Beschluss vom 7. Januar 2019 – 15 ZB 18.32780 –, juris). Bei der Beschaffung von Pass(-ersatz)papieren und der Organisation der Abschiebung handelt es sich zudem um Umstände, die in den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde fallen und die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung unberührt lassen.

Die Klage war daher mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge abzuweisen. Die Gerichtskostenfreiheit resultiert aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11 Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

21.1. = Sonntag Frist 22.1.24

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.**

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht ruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

■

(qual. elektr. signiert)